

Art. 2a Inpflichtnahme

¹ Jedes Mitglied des Grossen Stadtrates legt vor seinem Amtsantritt den Eid oder das Gelübde ab.

² Der Eid lautet: «Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Ehre, die Wohlfahrt und den Nutzen der Stadt Schaffhausen zu fördern und mein Amt der Verfassung und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.»

³ Das Gelübde lautet: "Ich gelobe, die Ehre, die Wohlfahrt und den Nutzen der Stadt Schaffhausen zu fördern und mein Amt der Verfassung und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu führen."

⁴ Wer die Inpflichtnahme verweigert, verliert dadurch sein Mandat als Mitglied des Grossen Stadtrates.

⁵ Diese Bestimmung gilt sinngemäss für alle städtischen Behörden, soweit keine abweichenden gesetzlichen Regelungen bestehen.

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Grosse Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Amtsjahres sein Büro; bestehend aus

- a) der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten
- b) der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten
- c) der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten
- d) mindestens zwei Stimmentzählerinnen oder Stimmentzählern; ihre Zahl wird vom Rat jeweils auf Antrag des Büros vor der Wahl festgelegt.

² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär gehört dem Büro mit beratender Stimme an.

³ Der Sitz der Präsidentin oder des Präsidenten muss zwischen den im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen wechseln.

Art. 25 Abs. 2

Aufgehoben

4. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 29a

Für die parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) gelten gemäss Art. 37 Stadtverfassung die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

Art. 50 Feststellung des Stimm- oder Wahlergebnisses

¹ Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler haben das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen getrennt festzustellen.

² Stimmen ihre Ergebnisse nicht überein, ist die Abstimmung zu wiederholen.

³ Bei der Schlussabstimmung über Geschäfte, die dem Referendum unterliegen, werden die Stimmen immer ausgezählt.

Art. 54 Veröffentlichung der Referendumsbeschlüsse

¹ Die Beschlüsse des Grossen Stadtrats, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen (Art. 21 und 22 Stadtverfassung). Die Veröffentlichungen sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen.

² Die Referendumsfrist läuft ab Publikation im amtlichen Publikationsorgan. Der Schlusstag der 30-tägigen Referendumsfrist wird angegeben.

Art. 54a Veröffentlichung von Erlassen

Erlasse des Grossen Stadtrates werden in der Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen (RSS) im Internet veröffentlicht und können in gedruckter Form unentgeltlich bei der Stadtkanzlei bezogen werden.

Art. 67 Wahlkompetenz

Der Grosse Stadtrat wählt:

- a) sein Büro;
- b) die parlamentarischen Kommissionen;
- c) die parlamentarischen Mitglieder der Verwaltungskommissionen der Städtischen Werke und der Verkehrsbetriebe;
- d) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler der Einwohnergemeinde;
- e) Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien, soweit dies in einem Erlass oder einer Vereinbarung vorgesehen ist.